

# Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 2/2024

12. Januar 2024

Seite 1

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung .....	2
6/2024  Bekanntmachung vom 08.01.2024 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 12/20 „Hövelstraße 151-220-Neu“ .....	2
7/2024  Bekanntmachung vom 14. Dezember 2023 des Satzungsbeschlusses für die Erhaltungssatzung „Eyhofsiedlung“ .....	5
Umlegungsausschuss der Stadt Essen .....	8
8/2024  Umlegung „Bandstr. / Roßstr. / Lohstr.“ U 1/2000 (35) .....	8
9/2024  Umlegung „Bandstr. / Roßstr. / Lohstr.“ U 1/2000 Ord.Nr.1 (22).....	9
10/2024 Umlegung „Bochumer Landstraße / Sachsenring“ U 1/2020 .....	10
11/2024 Umlegung „Bandstr. / Roßstr. / Lohstr.“ U 1/2000 (34) .....	11
12/2024 Umlegungsverfahren „Gelsenkirchener Straße / Lindenbruch“ U 1/2023 .....	12
Sonstige Bekanntmachungen.....	14
Sparkasse Essen.....	14
13/2024 Kraftloserklärungen von Sparurkunden .....	14
14/2024 Kraftloserklärungen von Sparurkunden .....	15
15/2024 Aufgebote von Sparurkunden.....	16
Öffentliche Zustellungen .....	17
16/2024 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	17

# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt für Stadtplanung und Bauordnung

6/2024

### Bekanntmachung

vom 08.01.2024

### des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

Nr. 12/20

„Hövelstraße 151-220-Neu“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 25.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 12/20 „Hövelstraße 151-220-Neu“ – einschließlich der in blauer und brauner Farbe eingetragenen Änderungen – und die Begründung hierzu vom 09.08.2023, als Satzung beschlossen.

#### Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der bis zum 06.07.2023 geltenden Fassung

#### Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 7,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch das Gelände der Bergeborbeck und Altenessen verbindenden Bahnstrecke (Köln-Mindener Bahn),
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke mit den Gebäuden "Hövelstraße 168" und "Hövelstraße 153",
- im Süden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke mit den Gebäuden "Hövelstraße 153" bis "Hövelstraße 185" und
- im Westen durch die Hövelstraße selbst und die westliche Grenze des Grundstückes "Hövelstraße 220".

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

#### Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 12/20 und seine Begründung liegen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags - freitags

08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 12/20 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite [www.essen.de/Stadtplanung](http://www.essen.de/Stadtplanung) eingesehen werden.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Absatz 5 und 215 Absatz 2 BauGB und § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12/20 „Hövelstraße 151-220-Neu“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Essen, den 08.01.2024

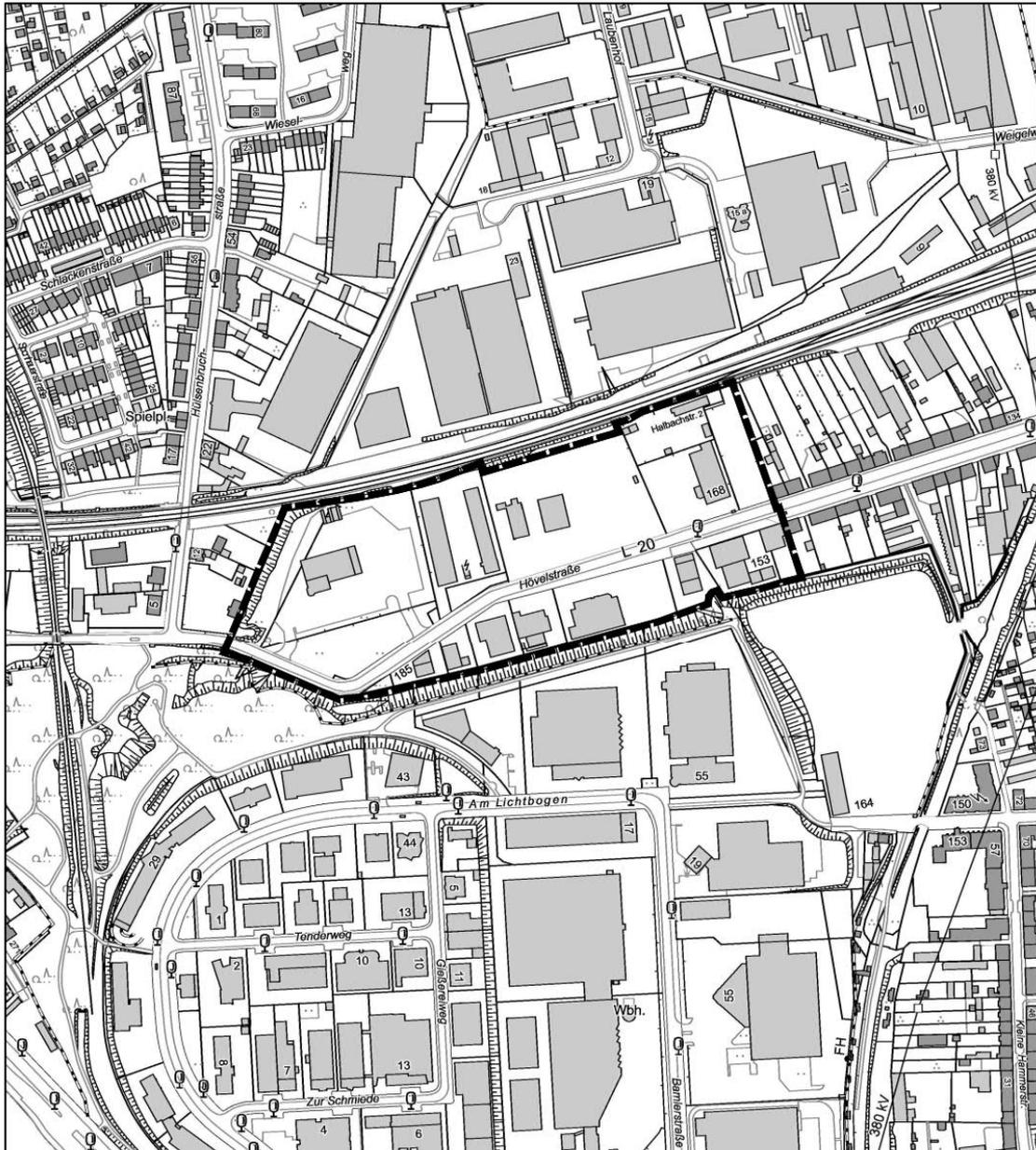
Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

 88-61 313

# Orientierungsplan

zum  
Satzungsbeschluss  
des Bebauungsplanes Nr. 12/20  
"Hövelstraße 151-220-Neu"

Stadtbezirk : V  
Stadtteil : Altenessen-Süd



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte

M 1: 5000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

**7/2024**

**Bekanntmachung**  
**vom 14. Dezember 2023**  
**des Satzungsbeschlusses für die Erhaltungssatzung**  
**„Eyhofsiedlung“**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung vom 27.09.2023 aufgrund der §§ 172 Abs. 1 Nr. 1 und 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt

- im Norden durch Eschenstraße,
- im Osten durch Bussardweg, Habichtstraße,
- im Süden durch Angerstraße,
- im Westen durch Ahornstraße.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigegeführten, auf Grundlage der amtlichen Basiskarte vom 08. Februar 2023 erstellten Lageplan (Maßstab 1:3.000) festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt. Sie gilt insbesondere unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 3 - Genehmigungspflicht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- der Rückbau,
- die Änderung,
- die Nutzungsänderung,
- die Errichtung

baulicher Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt

oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (4) Die Genehmigung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 4 - Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

#### **§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Essener Amtsblatt in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Essen beschlossene „Erhaltungssatzung „Eyhofsiedlung“ sowie die aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, den 14. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

Diese Karte gehört zur Erhaltungssatzung  
der Stadt Essen für den  
Bereich der "Eyhofsiedlung".



Stadtbezirk : II  
Stadtteil : Stadtwald

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte

M 1 : 3.000 (Im Original)

 räumlicher Geltungsbereich

## Umlegungsausschuss der Stadt Essen

**8/2024**

### **Umlegung**

**„Bandstr. / Roßstr. / Lohstr.“**

**U 1/2000 (35)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Frintroper Str. 235, Roßstr., Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstücke 560, 561 und an dem Zuteilungsgrundstück Frintroper Str. 235, Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 1276 durch Beschluss vom 01.12.2023 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 06.12.2023 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

09.01.2024

☎ 88-68 214

Der Vorsitzende  
(LS) gez. Pottschmidt

**9/2024****Umlegung****„Bandstr. / Roßstr. / Lohstr.“****U 1/2000 Ord.Nr.1 (22)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Frintroper Str. 211, Bandstr., Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 1255 und an dem Zuteilungsgrundstück Frintroper Str. 211, Bandstr., Gemarkung Bedingrade, Flur 8, Flurstücke 1278, 1279 durch Beschluss vom 01.12.2023 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 01.12.2023 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

09.01.2024

 88-68 214

Der Vorsitzende  
(LS) gez. Pottschmidt

**10/2024**  
**Umlegung**  
**„Bochumer Landstraße / Sachsenring“**  
**U 1/2020**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 01.12.2023 den Beschluss nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Bochumer Landstraße/Sachsenring“ -U1/ 2020- vom 19.06.2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung mit Wirkung für die Zukunft nach § 49 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen.

Dieser Beschluss betrifft folgende Grundstücke:

Gemarkung Freisenbruch Flur 6 Flurstücke 229, 231, 232 (Hellweg 184)

Gemarkung Freisenbruch Flur 6 Flurstücke 227, 228, 230 (Hellweg 186)

Gemarkung Freisenbruch Flur 6 Flurstücke 24, 281, 383 (Hellweg 188)

Gemarkung Freisenbruch Flur 6 Flurstücke 325, 327 (Hellweg 190)

Gemarkung Freisenbruch Flur 6 Flurstücke 201, 373, 375, 377 (Hellweg, Bochumer Landstraße, Sachsenring)

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 09.01.2024 unanfechtbar geworden ist.

09.01.2024

☎ 88-68 214

(LS) Der Vorsitzende  
gez. Pottschmidt

**11/2024****Umlegung****„Bandstr. / Roßstr. / Lohstr.“****U 1/2000 (34)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Bandstr. 50, 52, 52 a., Roßstr., Gemarkung Bedingrade Flur 8 Flurstück 520 und an dem Zuteilungsgrundstück Bandstr. 50, 52 a, Roßstr., Gemarkung Bedingrade, Flur 8, Flurstück 1277 durch Beschluss vom 01.12.2023 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 09.01.2024 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

09.01.2024

Der Vorsitzende  
(LS) gez. Pottschmidt

 88-68 214

**12/2024****Umlegungsverfahren****„Gelsenkirchener Straße / Lindenbruch“****U 1/2023**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 26.10.2022 für ein Teilgebiet des Bebauungsplanverfahren Nr. 01/17 „Gelsenkirchener Straße (ehemaliger Sportplatz Lindenbruch)“ gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Umlegung angeordnet.

Aufgrund der Umlegungsanordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Essen in seiner Sitzung am 01.12.2023 die Einleitung der Umlegung „Gelsenkirchener Straße / Lindenbruch“ – U 1 / 2023 – gemäß § 47 BauGB beschlossen.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Katernberg, Flur 17, Flurstücke 253, 254, 257, 327, 331, 351 tlw., 356, 357, 363, 386 tlw., 376, 378, 416, 417, 418, und 419.

Die vorgenannten Grundstücke liegen im Bereich des durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 06. Juni 2019 in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 01/17 "Gelsenkirchener Straße (ehemaliger Sportplatz Lindenbruch)". Im August/September 2019 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren erfolgt. Insgesamt wurden dabei vier Planungsvarianten diskutiert. Als Ergebnis der politischen Beratung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine grundsätzliche Präferenz für die Variante D des städtebaulichen Entwurfs festgestellt.

Die Eigentumsstruktur im Bereich der Erschließungsflächen lässt eine privatrechtliche Einigung über die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen nicht erwarten. Dieses hat sich auch bei der Anhörung der betroffenen Eigentümer bestätigt.

Die Umlegung ist daher erforderlich, um das Verfahrensgebiet in der Weise neu zu ordnen, damit nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung, zweckmäßig gestaltet Grundstücke entstehen.

Gemäß § 50 Abs. 2, 3 und 4 BauGB werden Inhaber von Rechten, an dem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücken, die **nicht** aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Essen, Lindenallee 6-8, 4. Etage, Raum 422, anzumelden.

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Be-

teiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Vom 01.12.2023 ab bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) tritt gemäß § 51 BauGB für die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke eine Verfügungs- und Veränderungssperre ein.

In diesem Zeitraum dürfen im Umlegungsgebiet nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Umlegungsausschuss

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteilen eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortsetzung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gegen den Umlegungsbeschluss vom 01.12.2023 kann innerhalb von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB gestellt werden.

Dieser Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Essen, FB 68-2-1, 45121 Essen, einzureichen. Der Nachtbriefkasten der Stadt Essen befindet sich am Rathaus, Porscheplatz, 45127 Essen.

09.01.2024

Der Vorsitzende

gez. Pottschmidt

L.S.

 88-68 323

# Sonstige Bekanntmachungen

## Sparkasse Essen

13/2024

### Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

345 183 411 7	311 498 533 0
321 128 235 9	400 101 653 6
400 101 652 8	370 114 348 3

Essen, den 02.01.2024

Erlar                      Sparkasse Essen  
Tomio

**14/2024****Kraftloserklärungen von Sparurkunden**

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

300 233 036 7  
300 114 488 4  
391 162 481 9

300 146 109 8  
385 146 722 9

Essen, den 03.01.2024

Erler Sparkasse Essen

Tomio

**15/2024****Aufgebote von Sparurkunden**

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 095 941 5	300 253 793 8
391 587 071 5	391 556 289 0
300 205 370 4	327 112 088 7
385 169 608 2	385 153 957 0

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 04.01.2024

Erlar                      Sparkasse Essen                      Tomio

# Öffentliche Zustellungen

16/2024

## Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Ahmed Hassan, Hassan	Weidkamp 234 45356 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 578
Altabaa, Hazem	Gelsenkirchener Str. 16 45141 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 597
Aranyos, Emöke	Kleiner Zuschlag 4 45329 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 597
Carsanbali, Alaatin	Vogelheimer Str. 90 45329 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 593
Ghazi, Faten	Haus-Berge-Str. 236 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 141
Haniyah, Faris Bassam Subhi		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Hrytsaienko, Vitalii		Jugendamt, ☎ 88-51 271
Irevlin, Andrej Alexandrovitsch		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Mattern, Steffen-Pascal	Ellernplatz 6 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Mwalolo, Sophia Pahe		Jugendamt, ☎ 88-51 638
Pastore, Daniele	Kleinstr. 31 45356 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 712
Schmidt, Sabrina	Ahnewinkelstr. 14 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 339
Stolze, Oliver		Jugendamt, ☎ 88-51 243

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Tosa, Marius Cristian		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Tuntas, Deniz Mehmet		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Vinka, Marian Simon George	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 999
Wyes, Chantal Virginia	Mundenheimer Str. 221 67063 Ludwigshafen am Rhein	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 764
Xhani, Gentjan	Jägerstr. 25 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 110

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.